

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Düsseldorf, 1979

2.1 Errichtung

urn:nbn:de:hbz:466:1-51369

2. Errichtung, Organisation, Aufbau und Studienangebot

2.1 Errichtung

Grundlage für die Errichtung der fünf Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal zum 1. August 1972 ist das Gesamthochschulentwicklungsgesetz (GHEG) vom 30. Mai 1972 (das Gesetz ist als Anlage 1 abgedruckt).

Die neuen Gesamthochschulen bauen auf einem Kern von insgesamt elf an den Standorten bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen auf, die mit ihrem Bestand an Studenten und Personal in sie übergeleitet worden sind. Es sind dies bei allen Gesamthochschulen je eine Abteilung der Pädagogischen Hochschulen und eine Fachhochschule; in Essen zusätzlich das früher zur Universität Bochum gehörende Klinikum.

In die Gesamthochschulen wurden am 1. August 1972 übergeleitet:

- In Duisburg die Abteilung Duisburg der P\u00e4dagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Duisburg.
- In Essen die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum (Klinikum), die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Essen.
- In Paderborn die Abteilung Paderbörn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Paderborn mit Abteilungen in Höxter, Meschede, Paderborn und Soest.
- In Siegen die Abteilung Siegerland der P\u00e4dagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Siegen mit Abteilungen in Siegen und Gummersbach.
- In Wuppertal die Abteilung Wuppertal der P\u00e4dagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule Wuppertal.

Die Gesamthochschulen haben den gesetzlichen Auftrag, die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration zu vereinigen und Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen (vgl. § 1 GHEG).

Im übrigen gilt für die Gesamthochschulen das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), i. d. F. vom 31. Juli 1974, soweit sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz nichts anderes ergibt.

Die Standortplanung folgte dem Prinzip der Regionalisierung des Hochschulausbaus. Dessen Ziel ist eine regional und fachlich differenzierte und ausgewogene Hochschulstruktur, die einerseits besonders auf sozial schwächere Schichten bildungswerbend wirkt und andererseits die regionale Wirtschaftsstruktur verbessert.

Die hochschulplanerischen Grunddaten über die Ausbauziele der neuen Gesamthochschulen, insbesondere über Fächerverteilung, Studiengänge und Zahl der Studienplätze wurden bereits im Jahre 1971 ermittelt und festgelegt. Die wichtigsten Daten ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 3 der CDU-Fraktion, die dem Landtag am 19. Oktober 1971 zugeleitet worden ist. Diese Entwicklungsplanung ist inzwischen in bezug auf die Fächerverteilung nach Studienplätzen fortgeschrieben worden. Nach dem neuesten Stand sind für die fünf Gesamthochschulen für die Zeit nach 1980 insgesamt 42700 Studienplätze vorgesehen (vgl. hierzu S. 77 ff.).

Grundlage für die Errichtung der Fernuniversität als sechste Gesamthochschule ist das Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen – FUEG – vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1470). Es enthält die notwendigen Regelungen über Errichtung und Aufbau der Hochschule und betont den pädagogischen Auftrag in der Fernvermittlung des Lehrstoffes und die Weiterbildungsaufgaben. Im übrigen nimmt es Bezug auf das Gesamthochschulentwicklungsgesetz und auf das Hochschulgesetz. Die allgemeine Aufgabenstellung der Fernuniversität und die der Studienreform verpflichtete Neuordnungsstruktur entsprechen daher den anderen integrierten Gesamthochschulen des Landes.

2.2 Organisation

2.2.1 Prinzipien

Die organisatorischen Grundprinzipien der zum 1. August 1972 errichteten Gesamthochschulen ergeben sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz und aus der "Vorläufigen Grundordnung" (VGrundO), die der Minister für Wissenschaft und Forschung gemäß der Ermächtigung in § 18 Abs. 1 GHEG für jede Gesamthochschule erlassen hat (als Beispiel ist die VGrundO der Gesamthochschule